

Ehrenordnung für den Bereich Feuerwehr der Stadt Ginsheim-Gustavsburg

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg am 10.06.2021 folgende Ehrenordnung für den Bereich der Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Sinn und Zweck

Um ein einmütiges Votum für die Auszeichnung eines Mitglieds, das sich in besonderer Weise für die Freiwillige Feuerwehr Ginsheim-Gustavsburg verdient gemacht hat, zur Entlassung aus dem Dienstverhältnis (Ehrenbeamter der Stadt Ginsheim-Gustavsburg) Zuwendungen zu erreichen, gibt sich die Stadt Ginsheim-Gustavsburg nachstehende Ehrenordnung.

Für die vereinfachte Lesbarkeit wird allgemein die männliche Sprachform gewählt. Frauen und Männer werden nach dieser Ehrenordnung gleichbehandelt.

Für die Dauer der geleisteten Dienstzeit in der Funktion Stadtbrandinspektor / Stellvertretender Stadtbrandinspektor, Wehrführer oder Stellvertretender Wehrführer, Stadtjugendfeuerwehrwart, Jugendfeuerwehrwart / Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart, Kinderfeuerwehrwart / Stellvertretender Kinderfeuerwehrwart, werden folgende Regelungen zur Entlassung/Verabschiedung getroffen:

§ 2 Ehrungen

Die Stadt ehrt Personen, die sich durch besondere Leistungen bei der Freiwilligen Feuerwehr um das Wohl der Stadt und ihrer Einwohner verdient gemacht haben. Geehrt werden der Stadtbrandinspektor, Wehrführer, Stadtjugendfeuerwehrwart, Jugendfeuerwehrwart und Kinderfeuerwehrwart sowie die jeweiligen Stellvertretungen, nach dem Ausscheiden aus ihrer Funktion.

Dienstzeit	Maßnahme
1 bis 4 Jahre	Überreichung der Entlassungsurkunde durch den Bürgermeister anlässlich der Jahreshauptversammlung im Stadtteil oder gemeinsamer Jahreshauptversammlung.
5 bis 10 Jahre	Überreichung der Entlassungsurkunde durch den Bürgermeister anlässlich einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Übergabe eines Präsensts (150 Euro).
11 bis 19 Jahre	Überreichung der Entlassungsurkunde durch den Bürgermeister anlässlich einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Übergabe eines Präsensts (250 Euro).

20 – 40 Jahre	<p>Überreichung der Entlassungsurkunde durch den Bürgermeister anlässlich einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>Förmliche Verabschiedung im Rahmen einer kleinen Feier (max. 20 Personen).</p> <p>Bei einer Dienstzeit des Stadtbrandinspektors und des stellvertretenden Stadtbrandinspektors von 20 – 40 Jahren ist die Verabschiedung im Rahmen einer Feier mit bis zu 100 Personen möglich.</p> <p>Übergabe Präsent (350 Euro).</p> <p>Verleihung Ehrenbezeichnung.</p>
---------------	---

§ 3 Ehrenbezeichnungen im Bereich Brandschutz

- (1) Die Stadt kann Bürgern, die mindestens 20 Jahre Stadtbrandinspektor waren, die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtbrandinspektor“ verleihen. Hierbei können Zeiten als Wehrführer maximal bis zu 10 Jahren angerechnet werden.
- (2) Die Stadt kann Bürgern, die mindestens 20 Jahre Wehrführer waren, die Ehrenbezeichnung „Ehrenwehrführer“, ergänzt um die Bezeichnung der entsprechenden Stadtteilwehr, verleihen. Dienstzeiten als Stadtbrandinspektor werden hierbei voll angerechnet.
- (3) Die Stadt kann zudem die Ehrenbezeichnungen „Ehrenstadtjugendfeuerwehrwart“ und „Ehrenjugendfeuerwehrwart“ verleihen. Hierzu ist in der Regel eine entsprechende Tätigkeit von 20 Jahren erforderlich. Für die Berechnung der Zeiten für die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtjugendfeuerwehrwart“ können Zeiten als Jugendfeuerwehrwart maximal bis zu 10 Jahren angerechnet werden.
- (4) Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Tätigkeit richten.
- (5) Die Ehrungen können erst nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt vorgenommen werden.
- (6) Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird eine Urkunde ausgehändigt.

§ 4 Ehrenwappenteller

Im Bereich Brandschutz wird ein Ehrenwappenteller an folgende Personen verliehen:

- a) Stadtbrandinspektor, stellvertretender Stadtbrandinspektor und Stadtjugendfeuerwehrwart bei einer Amtszeit von mindestens 20 Jahren.
- b) Wehrführer, stellvertretender Wehrführer bei einer Amtszeit von mindestens 20 Jahren.
- c) Jugendfeuerwehrwart und stellvertretender Jugendfeuerwehrwart einer Stadtteilfeuerwehr der Stadt Ginsheim-Gustavsburg, sowie Kinderfeuerwehrwart und stellvertretender Kinderfeuerwehrwart bei einer Amtszeit von mindestens 10 Jahren. Sofern ehrenamtliche Funktionen in verschiedenen der unter a) bis c) aufgeführten Funktionen wahrgenommen wurden, werden die Zeiten entsprechend zusammengefasst.

(2) Auf der Vorderseite ist das Wappen der Stadt Ginsheim-Gustavsburg aufgebracht. Die Aufschrift „Stadt Ginsheim-Gustavsburg – für besondere Verdienste“ und der Name des/der Ausgezeichneten sind unter dem Wappen aufgebracht.

§ 5 Ehrung der aktiven Mitglieder

(1) Für 25 Jahre aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Ginsheim-Gustavsburg wird der Silberbarren der Stadt Ginsheim-Gustavsburg verliehen.

(2) Für 40 Jahre aktiven Dienst oder 40 Jahre Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Ginsheim-Gustavsburg wird die Silberne Feuerwehrmedaille verliehen.

(3) Für 50 Jahre aktiven Dienst oder 50 Jahre Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Ginsheim-Gustavsburg wird die Goldene Feuerwehrmedaille verliehen.

(4) Für 65 Jahre Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Ginsheim-Gustavsburg wird die Neutrale Feuerwehrmedaille verliehen.

(5) Die Medaillen (silber, golden, neutral) können auch an Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung oder für besondere Verdienste für die Freiwillige Feuerwehr verliehen werden.

(6) Für die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.

(7) Die Kriterien für die Verleihung der in diesem Paragraphen aufgeführten Ehrungen ist nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung Aufgabe des Gemeindevorstands bzw. Magistrats.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Ehrenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ginsheim-Gustavsburg, 11.06.2021

Der Magistrat der Stadt
Ginsheim-Gustavsburg

gez. Puttnins-von Trotha
Bürgermeister